

## 91 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

10. 6. 1966

### Regierungsvorlage

#### Bundesgesetz vom mit dem das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

##### Artikel I

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1951, BGBl. Nr. 228/1951, BGBl. Nr. 106/1952, BGBl. Nr. 116/1953, BGBl. Nr. 117/1953, BGBl. Nr. 154/1954, BGBl. Nr. 156/1955 und BGBl. Nr. 154/1958, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird eingefügt:

„§ 7 a. (1) Die nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b zu entrichtenden Beiträge sind für die nach dem 31. Dezember 1962 gelegenen Beitragszeiträume in jener Höhe zu entrichten, in der sie für den an diesem Tag endenden Beitragszeitraum — allenfalls unter Umrechnung auf einen Jahresbetrag — für den Beitragsgegenstand (§ 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b) zu entrichten waren; hiedurch wird jedoch eine den genannten Bestimmungen entsprechende Verminderung der Beitragshöhe auch für nach dem 31. Dezember 1962 gelegene Beitragszeiträume nicht verhindert. Eine Erhöhung des für das Jahr 1962 zu entrichtenden Beitrages nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a, bb, bleibt bei Berechnung des Beitrages für die nach dem 31. Dezember 1962 gelegenen Beitragszeiträume außer Ansatz.

(2) Der sich nach Abs. 1 für das Jahr 1963 ergebende Beitrag ist mit Abgabenbescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre. Sind die Voraussetzungen für eine Verminderung der Beitragshöhe gegeben, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen, der auch für die folgenden Jahre gilt. Bezüglich der Entrichtung dieser Beiträge gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 29 und 30 des Grundsteuergesetzes 1955.

§ 7 b. Die Erhebung der Beiträge nach den §§ 7 und 7 a obliegt dem Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961).“

2. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „mit Fondshilfe wiederhergestellt werden“ ersetzt durch die Worte: „mit Fondshilfe vor dem 1. Juli 1966 wiederhergestellt wurden“; die Worte „an diesem Stichtag“ werden ersetzt durch die Worte: „am 1. Juni 1948“.

3. Im § 8 Abs. 2 werden nach den Worten „nach diesem Stichtag“ eingefügt die Worte: „und vor dem 1. Juli 1966“; die Worte: „bis zur gänzlichen Abstattung der Schuld, höchstens jedoch bis zur Auflösung des Fonds (§ 23) an diesen“ werden ersetzt durch die Worte „an den Fonds“.

4. Dem § 8 wird nachstehender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht auf Forderungen anzuwenden, die auf Kreditgeschäften beruhen und die durch eine Höchstbetragshypothek (§ 14 Abs. 2 Allgemeines Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39) grundbücherlich sichergestellt sind.“

5. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8 a. Die Erhebung der Beiträge nach § 8 obliegt für das gesamte Bundesgebiet dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien.“

##### Artikel II

Das Zentralfinanzamt für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in Wien wird mit Ablauf des 31. Dezember 1966 aufgelöst.

##### Artikel III

(1) § 7 a des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 1 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1963 in Kraft. Artikel I Z. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1966 in Kraft. § 7 b und § 8 a des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 1 und des Artikels I Z. 5 dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Für die Erhebung der Beiträge, die von Liegenschaftseigentümern und Pfandgläubigern nach den §§ 7 und 8 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948 in der geltenden Fassung, an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu leisten sind, mußte seinerzeit das Zentralfinanzamt für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz errichtet werden, weil die Beitragspflicht zum Großteil von einer mietengesetzlich zu beurteilenden Vorfrage (Mietzinsbildung) abhängig ist. Da die Entscheidung über mietrechtliche Fragen den Gerichten obliegt, stellt die durch das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz der Bundesabgabenverwaltung übertragene Aufgabe, bei Beurteilung der Beitragspflicht auch über mietrechtliche Tatbestände abzusprechen, eine der Abgabenverwaltung fremde Materie dar. Um den sich aus dieser Doppelgeleisigkeit für die Abgabenverwaltung ergebenden Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, wurde die Agende einem Spezialfinanzamt mit Zuständigkeit für das ganze Bundesgebiet zur Vollziehung übertragen.

Nachdem die Erfassung der derzeit Beitragspflichtigen durch die mehr als fünfzehnjährige intensive Tätigkeit des Zentralfinanzamtes als abgeschlossen betrachtet werden kann, beläuft sich das Aufkommen an den Beiträgen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, wie dies aus den Bundesrechnungsabschlüssen hervorgeht, im Jahr auf rund 50 Millionen Schilling. Im Hinblick auf notwendige Ersparungs- und Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Verwaltungssektor erscheint die Weiterführung eines eigenen Amtes zur Aufbringung dieses im Verhältnis zum Gesamtaufkommen an Abgaben und Beiträgen geringen Betrages nicht mehr angängig. Wenn schon ein gänzlicher Verzicht auf das Aufkommen an diesen Beiträgen nicht möglich ist, so soll wenigstens der Weg einer Aufteilung der Agende auf die Gesamtheit der Finanzämter beschritten werden, was aber voraussetzt, daß die Agende vorerst ihrer wesentlichsten Schwierigkeit entkleidet wird.

Der Entwurf sieht daher eine „Erstarrung“ der Beiträge der Liegenschaftseigentümer nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a (nach dem Mietzins) und lit. b (nach dem Einheitswert) in der Weise vor, daß

diese Beiträge für die nach dem 31. Dezember 1962 gelegenen Beitragszeiträume in jener Höhe zu entrichten sind, in der sie für den an diesem Tag endenden Beitragszeitraum zu entrichten sind. Der am 31. Dezember 1962 endende Beitragszeitraum ist das Kalenderjahr 1962 beziehungsweise ein erst im Jahre 1962 beginnender Beitragszeitraum; für den zweitgenannten Fall ist die Umrechnung des Betrages auf einen vollen Jahresbetrag vorgesehen. Nicht in die Erstarrung einbezogen werden soll eine allfällige Erhöhung gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a, bb des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Erhöhung des Betrages um 3 Groschen bei verspäteter Beitragsabfuhr), damit nicht etwa auch die Auswirkung einer Säumnis perenniert wird. Eine Einschränkung der „Erstarrung“ wird insoweit vorgeschlagen, als sich schon nach den bisherigen Vorschriften des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes eine Verminderung des Betrages ergibt, weil andernfalls zu große Härten entstehen könnten.

Die Einführung einer solchen „Erstarrung“ und insbesondere der für die Erstarrung gewählte Stichtag (31. Dezember 1962) hat aber auch noch eine weitere gewichtige Begründung. Zu einem Teil sind nämlich die Fondsbeiträge an die Einheitswerte gebunden (§ 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes) und müssen daher Veränderungen in der Höhe der Einheitswerte zwangsläufig mitmachen. Anlässlich der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1956 hat der Gesetzgeber durch die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1958 ausdrücklich die aus der damals eintretenden Erhöhung der Einheitswerte folgende Erhöhung auch der Beiträge zum Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ausgeschlossen (siehe 499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP.). Nun wird gemäß Bundesgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 226, zum 1. Jänner 1963 neuerlich eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens vorgenommen, welche infolge der zwischenzeitigen Kaufkraft- und Preisveränderungen wieder zu einer Erhöhung der Einheitswerte führt. Dem seinerzeit zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers entsprechend wären daher auch für die

## 91 der Beilagen

3

neuerliche Hauptfeststellung der Einheitswerte die sonst eintretenden Folgen in bezug auf die Fondsbeiträge auszuschalten. Dies wird durch die „Erstarrung“ der Beiträge erreicht.

Die Erhebung der Fondsbeiträge nach den §§ 7 und 7 a soll den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis ohne Mehraufwand bei Personal und Buchungsmaschinen ermöglicht werden. Deshalb wird die Erhebung dem jeweiligen Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a BAO.) übertragen und vorgesehen, daß für die Entrichtung der Beiträge sinngemäß die Vorschriften der §§ 29 und 30 des Grundsteuergesetzes 1955 anzuwenden sind. Demgemäß wird der erstarrte Beitrag in Hinkunft ebenso wie die Grundsteuer und die vom Grundsteuermeßbetrag abgeleiteten Beiträge jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten sein. Damit ist auch hinsichtlich der erstarrten Beiträge die Voraussetzung zur Anwendung der rationellen Verrechnungstechnik gemäß § 213 Abs. 1 Bundesabgabenordnung geschaffen.

Bezüglich der Beiträge der Pfandgläubiger sollen die erst nach dem 30. Juni 1966 erfüllten

Tatbestände des § 8 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes nicht mehr zum Entstehen einer Beitragspflicht führen, weil das daraus zu erwartende, überdies sich jährlich vermindernde Beitragsaufkommen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht mehr rechtfertigt.

Durch den neuen Abs. 6 im § 8 soll auch klar gestellt werden, daß für Forderungen aus Kreditgeschäften, für die Höchstbetrags hypotheken grundbücherlich eingetragen sind, keine Beiträge zu leisten sind. Bereits die Novelle 1958 sollte dies — entsprechend der bei Schaffung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Debatte des Nationalrates am 16. Juni 1948 zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers — festlegen, jedoch hat sich gezeigt, daß auch die damals gewählte Gesetzesfassung der ihr zugrundeliegenden Absicht nicht gerecht wurde.

Mit der Abwicklung der Beitragsfälle nach § 8 soll das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien betraut werden, weil eine Aufteilung dieser auslaufenden Agende auf die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis ein Verwaltungserchwernis bedeuten würde.